

amtliche Bekanntmachung

11a K 023/20



AMTSGERICHT GÜTERSLOH

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, den 06.06.2024, 14:00 Uhr,
im Amtsgericht Gütersloh, Friedrich-Ebert-Straße 30, 1. Stock, Saal 105**

der im Grundbuch von Gütersloh Blatt 23762 eingetragene $\frac{1}{2}$ -Miteigentumsanteil
an dem Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Gütersloh Flur 49 Flurstück 304 Hof- und Gebäudefläche,
Nordring 44, Größe 503 qm (BV-Nr. 1)

versteigert werden.

Lt. Gutachten handelt es sich um einen halben Anteil an einem Grundstück, welches mit einem vollunterkellerten Zweifamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Genehmigung als 3. Wohneinheit liegt nicht vor) und Garage, Baujahr 1924, Wohnfläche EG ca 123 m², OG ca. 110 m² und DG 69 m² bebaut ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.10.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert des halben Anteils wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 204.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gütersloh, 08.02.2024